

II-12276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7411/1-Pr 1/90

5747/AB

1990 -08- 22

zu 5870 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5870/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Fux und Freunde (5870/J), betreffend Bachmayer - Haftunfähigkeit - Bundesländerprozeß, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Wie ich bereits am 22.12.1989 in meiner Antwort auf eine diesen Fall betreffenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage ausgeführt habe, besteht derzeit kein Anlaß, die Beiziehung eines ausländischen Sachverständigen zu beantragen, da Zweifel an der Objektivität der bisher bereits zu Wort gekommenen Gutachter einschließlich des auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 25.10.1989 bestellten Sachverständigen nicht begründet erscheinen.

Zu 2 und 3:

Auf Grund des oben angeführten Antrages der Staatsanwaltschaft Wien wurde Prim.Dr. Heinz Pfolz, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, zum Sachverständigen bestellt. Dieser hat am 10. Mai 1990 ein ausführliches Gutachten über den Gesundheitszustand Walter Bachmayers erstattet. Das Gutachten kommt zum Schluß, daß bei dem Genannten weiterhin Vollzugsuntauglichkeit im Sinne des § 5 des Strafvollzugsgesetzes besteht.

20. August 1990

